

Kurztitel

Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1067/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 402/1997

§/Artikel/Anlage

§ 11a

Inkrafttretensdatum

07.10.1995

Außerkrafttretensdatum

18.12.1997

Text**Vorzeitige Beendigung der garantierten Dauerbrache**

§ 11a. Ein Erzeuger, der sich gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 762/94 verpflichtet hat, dieselben Schläge fünf Wirtschaftsjahre lang stillzulegen, und diese Verpflichtung vor Ablauf dieses Zeitraums gemäß Art. 5 Abs. 2 rückgängig machen will, hat dies der AMA schriftlich bis 31. August des der Antragstellung vorangehenden Jahres zu melden. Er hat gegebenenfalls anzugeben, welche Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 für eine vorzeitige Beendigung der Stilllegung ohne Abzüge vorliegen.